

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

3. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Frankfurt (Oder), Postfach 1934, 15209 Frankfurt (Oder)

Herrn
Marcel Langner

Telefon: 0335 5556-0
Durchwahl: 1310
Telefax: 0335 5556-1880
Datum: 15. März 2021
Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 3 K 1095/20

Sehr geehrter Herr Langner,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Langner ./ Präsidentin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

erhalten Sie den Beschluss vom 2. März 2021.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Dieses Dokument wurde mithilfe der Schreibauftragstechnik erstellt und bedarf keiner Unterschrift.



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 3 K 1095/20

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Marcel Langner

Klägers,

gegen

die Präsidentin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder),

Beklagte,

wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 2. März 2021

durch

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Der Streitwert wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I. Nachdem die Beteiligten mit Schriftsätzen vom 12. Februar 2021 und vom 28. Februar 2021 übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren einzustellen.

II. Über seine Kosten ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der VwGO).

Hiernach sind der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil diese Anlass für die Klage gegeben hat, deren Ziel (trotz der missverständlichen Fassung des angekündigten Klageantrags durch den juristisch nicht vorgebildeten Kläger) schon bei Klageerhebung erkennbar die Gewährung der am 20. Oktober 2019 beantragten Auskunft war. Der Kläger hat insoweit bereits in der Klageschrift ausgeführt, trotz mehrfacher Erinnerungen seinerseits liege ihm bis zum Tag der Klageerhebung nicht ein einziger rechtsmittelfähiger Bescheid der Hochschule für seine Anfrage nach dem AIG vor. Er hat ferner ausdrücklich erklärt, dass mit einer Auskunftserteilung auch sein Klagegrund wegfallen würde und dementsprechend nach Erteilung der Auskunft durch die Beklagte mit Bescheid vom 11. Februar 2021 auch eine entsprechende Erledigungserklärung abgegeben.

Die Beklagte hatte schon in ihrer ersten Antwort vom 23. Oktober 2019 zu Unrecht die Auffassung vertreten, sie müsse die Auskunft erst nach dem vollständigen Ausgleich einer noch festzusetzenden Gebühr erteilen. Ihr Festhalten an dieser – nach der im Verfahren bereits angesprochenen Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg unzutreffenden – Auffassung zur Vorschusspflicht und ihre oft zögerliche Beantwortung von Schreiben des Klägers führten dazu, dass die am 20. Oktober 2019 beantragte Auskunft bis zur Klageerhebung am 27. Juli 2020 nicht erteilt war, obwohl im gesamten Verfahren nie umstritten war, dass dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung dieser Auskunft zusteht. Durch dieses Verhalten hat die Beklagte Anlass zur Erhebung der Untätigkeitsklage gegeben.

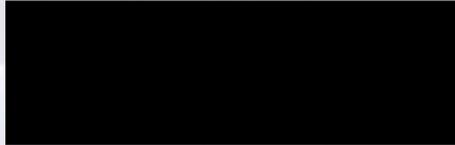
Die Frage der grundsätzlichen Berechtigung einer (nachträglichen) Gebührenerhebung für die beantragte Auskunft ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu klären.

III. Die Streitwertfestsetzung entspricht der vom Berichterstatter angenommenen Bedeutung der Sache für den Kläger (§ 52 Abs. 1 i. v. m. § 53 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 und § 158 Abs. 2 der VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem sich das Verfahren erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.



Beurlaubt

